

Dunker & Humblot in Leipzig.	1114	G. Johl in Breslau.	1113
Wissenschaftl. Veröffentlichn. des Vereins f. Erdkunde zu Leipzig. 3. Bd. 2. Heft: Baumann, die Insel Sanfibar. Etwa 2 <i>M.</i> Lammfromm, Teilung, Darlehen, Auflage und Umsatzvertrag. Etwa 6 <i>M.</i> 60 <i>g.</i>		Johl, 100jährige Gedächtnisfeier des Geburtstages Kaiser Wilhelms I. 1. Heft 1 <i>M.</i> ; 2. Heft 75 <i>g.</i> ; 3. Heft 75 <i>g.</i>	
Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. 3. Bd. 1. Heft: Bungers, Beiträge zur mittelalterl. Topographie, Rechtsgeschichte u. Socialstatistik der Stadt Köln. Etwa 3 <i>M.</i> Volkswohl-Schriften. Heft 22: Böhmert, Volksparks. 40 <i>g.</i> — dasselbe. Heft 23: Lücke, Raffaels siztinische Madonna. 40 <i>g.</i>		Albert Langen in München.	1115
Wilhelm Friedrich in Leipzig.	1117	Przybylski, Satans Kinder. 3 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>	
Schindelbauer, Sozialismus und ewiger Frieden. 50 <i>g.</i>		Reyer & Zeller in Zürich.	1118
J. Guttentag in Berlin.	1116	Prásil, die Turbinen u. deren Regulatoren auf der Schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896. 1 <i>M.</i> 40 <i>g.</i>	
Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes. Reichstagsvorlage. 4 <i>M.</i>		Friedrich Andreas Berthes in Gotha.	1117
A. Hartleben's Verlag in Wien.	1119	Busolt, griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia. Band III. Theil I: Die Pentekontaëtie. 10 <i>M.</i>	
A. Hartlebens kleines statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. 4. Jahrg. 1897. Geb. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> — statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. 5. Jahrg. 1897. Gefalzt 50 <i>g.</i>		R. L. Prager in Berlin.	1114
M. Meinsius Nachfolger in Bremen.	1119	Hirsch, socialpolitische Studien. Brosch. 3 <i>M.</i>	
Denzen, Faust in Bremen. Geh. 80 <i>g.</i>		Otto Spamer in Leipzig.	1118
H. Jacobsthal Verlag in Berlin.	1117. 1119	Ohorn, deutsches Dichterbuch. Geh. 6 <i>M.</i> ; geb. 7 <i>M.</i>	
Amic, Erinnerungen einer Gondel. Brosch. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> — aus Gretchens Heimatlande. Brosch. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> — Liebesfreunden. Brosch. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> Guy de Maupassant, Liebesabenteuer. Brosch. 1 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>		Hans R. von Tsch in Dresden.	1116
		Maraun, Kaiser Wilhelm II. in Denken u. Wollen. Brosch. 75 <i>g.</i>	
		Karl J. Trübner, Verlag in Straßburg i/G.	1118
		Paul, Grundriss der germanischen Philologie. 2. Aufl. 1. Band. 2. Lieferung. 4 <i>M.</i>	

Nichtamtlicher Teil.

Lehrling und Gehilfe.

(Vgl. Nr. 28 d. Bl.)

II.

Zu dem so überschriebenen Artikel in Nr. 28 vom 4. Februar gestatten Sie mir einige Bemerkungen, soweit er sich mit dem neuen Entwurf des Handelsgesetzbuches befaßt.

Die Frage, ob dem Gehilfen während einer militärischen Dienstleistung ein Anspruch auf Gehalt zusteht, glaubt der Artikel auf Grund des Umstandes, daß der Entwurf als einziger Fall des Fortbezugs von Gehalt ohne Dienstleistung unverschuldetes Unglück anführt, verneinen zu sollen. So einleuchtend die Logik ist, so scheint diese Folgerung vom Gesetzgeber doch nicht für alle Fälle gewollt zu sein. In der dem Entwurf beigegebenen umfangreichen Denkschrift, den Motiven, heißt es nämlich in Bezug auf die Frage (S. 58) folgendermaßen: »Wird der Handlungsgehilfe nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern aus einem andern, von ihm nicht verschuldeten Grunde an der Verrichtung seiner Dienste verhindert, so kommt der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung*); der Handlungsgehilfe kann mithin künftig auch in einem solchen Falle die Fortzahlung des Gehalts verlangen, sofern sich die Verhinderung auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit beschränkt. Vermöge dieser Bestimmung wird der Handlungsgehilfe namentlich in der Lage sein, während einer Behinderung, die durch kurze militärische Dienstleistungen oder durch Erfüllung sonstiger militärischer Verpflichtungen von vorübergehender Dauer veranlaßt ist, das Gehalt weiter zu beziehen. Ihm dieses Recht auch bei länger

dauernden Abhaltungen der bezeichneten Art, insbesondere bei der Einberufung zu militärischen Übungen für die Zeit von sechs oder acht Wochen, zuzusprechen, erscheint in Anbetracht der erheblichen Belastung, die hieraus für die kleineren Gewerbetreibenden entstehen würde, nicht angängig.«

Warum allerdings diese wichtige Bestimmung, wonach die Gehaltszahlung bei militärischen Übungen von geringerer Dauer als sechs Wochen geleistet werden muß, nicht in dem Gesetz selbst ausgesprochen ist, erscheint unerfindlich. Diesen Mangel an klarer Aussprache hat auch die Petition des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 empfunden, welche fordert, in einem besonderen Paragraphen auszusprechen, daß der volle Gehaltsanspruch bei militärischen Übungen bis zu zwei Wochen bestehe, bei Übungen bis zu sechs Wochen aber zwei Drittel des Gehalts gezahlt werden müsse mit Ausnahme der Übungen von Offizieren und Offiziersaspiranten.

Die angezogene Denkschrift sagt des weitern, daß eine Krankenversicherung, zu welcher der Prinzipal Beiträge nicht zu leisten hat, keine Versicherung sei, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung besteht, daß also Bezüge aus einer solchen Versicherung vom Gehalt nicht in Abzug gebracht werden dürfen. Wenn aber dabei behauptet wird, daß die Handlungsgehilfen, so lange ihnen die Rechte, die der Artikel 60 des geltenden Handelsgesetzbuches gewährt (6wöchige Gehaltszahlung bei Erkrankungen), ungeschmälert zustehen, dem Krankenversicherungsgesetz nicht unterliegen, so vergißt man, daß sie ihm wohl in denjenigen Städten unterliegen, die auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes ein bezügliches Ortsstatut erlassen haben, durch das die Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen mit einem Gehalte unter 2000 *M.* und Lehrlinge ausgedehnt wird. Bisher haben 19 deutsche Städte ein solches Ortsstatut erlassen, nämlich Dresden, Leipzig, München, Frankfurt a/M., Königsberg, Breslau, Altona, Nürnberg, Stuttgart, Chemnitz, Braunschweig, Dortmund, Mannheim, Essen, Karlsruhe, Kassel, Wiesbaden, Görlitz und Gotha. Man kann demnach nicht behaupten, daß die Krankenversicherungspflicht für Handlungsgehilfen nicht in

*) Dieser, zum sechsten Titel »Dienstvertrag« gehörige Paragraph lautet: »Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.«